

Wie wird ein Heimaufenthalt finanziert?

Für die Finanzierung der Aufenthaltskosten in einem Pflegeheim müssen folgende Mittel eingesetzt werden:

- AHV-Rente
- Rente aus beruflicher und privater Vorsorge
- Anteil aus eigenem Vermögen

und allenfalls:

- Ergänzungsleistungen
- Hilflosenentschädigung

Die Kosten für die Pflege werden aufgeteilt zwischen:

- Pflegebedürftige Person
- Krankenkasse
- Wohngemeinde

Ergänzungsleistungen (EL)

Ergänzungsleistungen zu AHV oder IV helfen, wenn die Renten zusammen mit dem sonstigen Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um die minimalen Lebenskosten zu decken. Auf EL hat man rechtlichen Anspruch. Es handelt sich weder um eine Fürsorge noch um Sozialhilfe.

Bei der Berechnung der Ergänzungsleistung wird das Vermögen mitberücksichtigt. Als Vermögen wird jener Teil betrachtet, welcher bei Ehepaaren CHF 50'000.00 und bei Alleinstehenden CHF 30'000.00 übersteigt.

Für detaillierte Auskünfte oder Fragen zur Anmeldung wenden sie sich bitte an die AHV-Zweigstelle Kriens (Tel. 041 329 62 02).

Hilflosenentschädigung (HE)

Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung besteht, wenn man mindestens ein Jahr auf Hilfe Dritter angewiesen ist. Als hilflos gilt, wer für die täglichen Lebensverrichtungen wie Aufstehen, Ankleiden, Essen, Körperpflege oder Fortbewegung auf Dritthilfe oder Überwachung angewiesen ist.

Die Höhe der HE richtet sich nach dem Grad der Hilfsbedürftigkeit und nicht nach Einkommen oder Vermögen. Es bestehen drei Schweregrade:

- Leichter Grad
- Mittlerer Grad
- Schwerer Grad

In einem Pflegeheim kommen nur die mittlere und schwere Hilflosenentschädigung zum Tragen. Für die Angaben über die Hilflosigkeit im Anmeldeformular stehen unsere Pflegemitarbeitenden gerne zur Verfügung. Das Einreichen der Anmeldung liegt in der Verantwortung der Heimbewohnenden oder deren Angehörigen.